

Satzung
über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Göhren-Lebbin
- Kurabgabesatzung -

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Göhren-Lebbin vom 27.10.2022 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Göhren-Lebbin ist staatlich anerkannter Erholungsort.
Die Gemeinde Göhren-Lebbin veranlagt und erhebt die Kurabgabe. Die Kur- und Tourismus GmbH Göhren-Lebbin nimmt die Aufgabe der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung sowie der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden wahr.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kur- und Erholungseinrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Erhebungsgebiet / Erhebungszeitraum

- (1) Das Erhebungsgebiet für die Kurabgabe der Gemeinde Göhren-Lebbin beschränkt sich auf die Ortsteile Göhren-Lebbin und Untergöhren.
- (2) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

§ 3

Kurabgabepflichtige

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Tagesgäste, die sich zu touristischen Zwecken im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, sind ebenfalls kurabgabepflichtig.

- (2) Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist und/oder eine Zweitwohnung aus nicht beruflichen Gründen nimmt, ohne dass er seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat, wenn und soweit er diese überwiegend selbst oder durch Dritte zu Erholungszwecken im Erhebungsgebiet nutzt.
- (3) Wohnungseinheit bzw. Wohngelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Zimmer in Hotels und Pensionen, Wochenendhäuser, Bungalows, Ferienwohnungen und Wohnmobile oder Wohnwagen, Zelte, Bootsliege- und Campingstellplätze und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.
- (4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet dienstlich tätig ist oder in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 4

Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:
 - a. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
 - b. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 und deren erforderliche Begleitperson, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 5

Ermäßigungen

- (1) Eine Ermäßigung der Kurabgabe von 50 % erhalten:
 - a. Schüler, Studenten, Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
 - b. Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 und deren erforderliche Begleitperson, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.
- (2) Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.
- (3) Im Einzelfall kann die Kurabgabe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Abgabepflichtigen eine besondere soziale oder unbillige Härte bedeuten würde. Näheres regelt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Göhren-Lebbin.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, den sich die kurabgabepflichtige Person im Erhebungsgebiet aufhält, in der Zeit von

März – Oktober (Hauptsaison)	2,00 €
November – Februar (Nebensaison)	1,50 €

- (2) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein. Bereits nach Tagen gezahlte Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 25 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zugrunde.

Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person 50,00 €.

- (3) Zweitwohnungsinhaber und andere Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 2 und deren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind verpflichtet, eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß Absatz 3 unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohneinheit im Laufe des Jahres, ist die Jahreskurabgabe jeweils anteilig vom alten und neuen Eigentümer / Besitzer zu zahlen. Für die Abrechnung nach einem Eigentumswechsel einer Wohneinheit hat der alte Eigentümer / Besitzer die Jahreskurkarte zurückzugeben. Gleiches gilt für Eigentümer oder Besitzer eines Kleingartens im Erhebungsgebiet, deren Gartenlaube eine Wohnnutzung ermöglicht.
- (4) In den Kurabgabebesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft ihre Tageskurkarte an den aufgestellten Kurkartenautomaten oder in der Tourist-Information auf dem Marktplatz in 17213 Göhren-Lebbin zu zahlen.
- (3) Für Kurabgabepflichtige, die eine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen, ist die Kurabgabe am Tag der Ankunft für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und an den Quartiergeber mit der entsprechenden Belegabgabe zu zahlen.
- (4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Die Jahreskurabgabe wird durch Heranziehungsbescheid der Gemeinde Göhren-Lebbin erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (5) Entscheiden sich die Abgabepflichtigen erst nachträglich zur Entrichtung der Jahreskurabgabe, werden in dem Kalenderjahr bereits entrichtete Abgaben gegen Vorlage entsprechender Nachweise auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Eine Erstattung der die Jahreskurkarte übersteigenden Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 8

Rückzahlung der Kurabgabe

- (1) Bei begründetem vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes zahlt derjenige dem Gast die zu viel gezahlte Kurabgabe zurück, bei dem der Gast sie entrichtet hat.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Der zuständige Quartiergeber bescheinigt die Abreise der beitragspflichtigen Person.
- (3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach Abreise.
- (4) Die Jahreskurabgabe wird dem Jahreskurabgabepflichtigen erstattet, wenn er dies bei der Gemeinde Göhren-Lebbin bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Erhebungsgebiet ferngeblieben ist bzw. den Aufenthalt nachweislich nicht zu Erholungszwecken genutzt hat.

§ 9

Kurkarte / Meldeschein

- (1) Die Kurkarten / Meldescheine werden durch die Gemeinde Göhren-Lebbin (ausführend Kur- und Tourismus GmbH Göhren-Lebbin) bereitgestellt und sind vor dem Erhebungszeitraum vom Quartiergeber abzuholen, sofern dieser nicht das elektronische Meldesystem verwendet.
- (2) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe eine zeitgebundene Kurkarte. Kurkarten/Jahreskurkarten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden diese entschädigungslos eingezogen.
- (3) Kurkarten sind nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Zeitraumes gültig. Die Jahreskurkarte ist für das Kalenderjahr gültig, für welche sie ausgestellt wurde.
- (4) Die ausgestellte Kurkarte berechtigt zur ermäßigten oder kostenlosen Benutzung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, sofern nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.
- (5) Kurkarten sind im Geltungsbereich gemäß § 2 dieser Satzung mitzuführen und dem von der Gemeinde Göhren-Lebbin beauftragten Mitarbeiter auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Für abhanden gekommene Kurkarten gibt es keinen Ersatz.
- (7) Kurabgabepflichtige nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 3, erhalten die Kurkarten zusammen mit dem Heranziehungsbescheid.

§ 10

Pflichten der Quartiergeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohneinheiten bzw. -gelegenheiten zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber im Sinne dieser Satzung. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Stand- oder Liegeplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und -wagen, Caravans und Booten sowie vergleichbare Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.

- (2) Quartiergeber sind verpflichtet, alle von ihnen aufgenommenen beherbergten Personen am Tage der Ankunft entsprechend den Bestimmungen des § 30 Bundesmeldegesetzes (BMG) anzumelden und darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tag der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 29 Abs. 2 bis 4 BMG erfüllt.

Er soll ein von der Gemeinde Göhren-Lebbin autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. Hierfür erhält der Quartiergeber von der Kur- und Tourismus GmbH Göhren-Lebbin gebühren- und kostenfrei die individuellen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter zur Nutzung des elektronischen Meldesystems. Der elektronische Meldeschein und die Kurkarte sind auszudrucken. Handschriftlich ausgefüllte Gästekarten des elektronischen Meldescheins haben keine Gültigkeit. Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen elektronisch erfassten Daten werden von den Quartiergebern in verschlüsselter Form und unter Wahrung der Vorgaben des Datenschutzes an die Gemeinde Göhren-Lebbin oder den Beauftragten übermittelt.

Für die Nutzung des elektronischen Meldesystems erhält der Vermieter zur Abgeltung aller durch die Kurabgabe entstandenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3% der jeweils abgerechneten Kurabgabe.

Alternativ kann der Quartiergeber anstelle des elektronischen Meldesystems auch von der Gemeinde Göhren-Lebbin zur Verfügung gestellte und vom Quartiergeber bereitzuhaltende, besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 30 BMG verwenden.

- (3) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, am Tag der Ankunft die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet und Erhebungszeitraum einzuziehen und den beherbergten Personen die manuell oder elektronisch ausgefüllte Kurkarte auszuhändigen. Die eingezogene Kurabgabe ist bis zum 15. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat auf das Konto der Gemeinde Göhren-Lebbin, IBAN: DE65 1505 0100 0641 0150 70, bei der Müritz-Sparkasse abzuführen.
- (4) Quartiergeber sind verpflichtet, monatlich bis zum 5. des Folgemonats für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde Göhren-Lebbin die Durchschriften der Meldescheine weiterzuleiten. Im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems hat die Übermittlung an die Gemeinde Göhren-Lebbin bis zur vorgenannten Frist elektronisch zu erfolgen.
- (5) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Quartiergeber bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Gemeinde Göhren-Lebbin über das Amt Malchow, Alter Markt 1 in 17213 Malchow mitzuteilen. Dabei sind Namen, Aufenthaltszeitraum und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.
- (6) Verschriebene und/oder unbenutzte Meldescheine sind spätestens bis zum 15.01. des darauffolgenden Jahres der Gemeinde Göhren-Lebbin zurückzugeben.
- (7) Quartiergeber sind verpflichtet, die Kurabgabensatzung für alle Gäste sichtbar auszulegen.
- (8) Die nach Abs. 1 Verpflichteten haben ein Verzeichnis zu führen, in welches die beherbergten Personen am Tag der Aufnahme (Ankunft) mit Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Ankunfts- und Abreisedatum und der Nummer der ausgegebenen Kurkarte sowie Angaben über vorgelegte Nachweise über einen Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung der Abgabenschuld einzutragen sind. In das Verzeichnis sind auch beherbergte bzw. aufgenommene Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, mit Angaben zu vorgelegten Nachweisen über die den Ausschluss der Abgabepflicht begründeten Tatsachen einzutragen. Das Verzeichnis ist auf Anforderung der Gemeinde Göhren-Lebbin unverzüglich vorzulegen.

- (9) Eigentümer und/oder Besitzer von Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten sind verantwortlich für die Abrechnung der Kurabgaben bei der Gemeinde Göhren-Lebbin. Wechselt die Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit nach § 3 Abs. 3 den Eigentümer oder den Besitzer, ist es der Gemeinde Göhren-Lebbin vom Vorbesitzer unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Vermittler bzw. Verwalter von Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten nach § 3 Abs. 3 haben der Gemeinde Göhren-Lebbin die Namen und Anschriften der Personen mitzuteilen, für die sie Unterkunftsmöglichkeiten zur vorübergehenden Nutzung vermitteln.
- (11) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

§ 11

Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber bzw. dessen Beauftragten und der Gemeinde Göhren-Lebbin die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 12

Schätzung von Abgabeverpflichtungen und Kontrollen

- (1) Wenn die Gemeinde Göhren-Lebbin die Abgabegrundlage wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 10 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen und einen darauf beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.
- (2) Bei Quartiergebern sowie dessen Bevollmächtigten oder Beauftragten, die ihrer Meldepflicht (nach § 10 Abs. 2) nicht nachkommen und/oder offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, ist die Gemeinde Göhren-Lebbin befugt, diese zu prüfen und eine Schätzung vorzunehmen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - der nach § 7 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet,
 - § 90 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
 - § 10 Abs. 2 S. 5 die Meldescheine/Kurkarten nicht bereithält, sofern er nicht das elektronische Meldesystem verwendet,
 - § 10 Abs. 3 S. 1 die Kurabgabe nicht am Tag der Ankunft der Gäste für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum einzieht,
 - § 10 Abs. 3 S. 1 den Gästen keine Kurkarte aushändigt,
 - § 10 Abs. 3 S. 2 die Kurabgabe nicht innerhalb der angegebenen Frist auf das Konto der Gemeinde Göhren-Lebbin einzahlt,
 - § 10 Abs. 4 die Durchschriften der Meldescheine oder im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems diese elektronisch nicht bis zum 5. des Folgemonats an die Gemeinde Göhren-Lebbin weiterleitet,

- § 10 Abs. 5 S. 2 der Gemeinde Göhren-Lebbin nicht die Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen nennt,
 - § 10 Abs. 6 verschriebene oder unbenutzte Meldeschein nicht spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres der Gemeinde Göhren-Lebbin zurückgibt,
 - § 10 Abs. 8 S. 1 kein Gästeverzeichnis führt,
 - § 10 Abs. 8 S. 2 das Gästeverzeichnis nicht auf Anforderung vorlegt,
 - § 11 der Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt,
 - § 9 Abs. 2 die Kurkarte oder Jahreskurkarte überträgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann nach § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 KAG M-V ist das Amt Malchow.

§ 14

Datenschutz

- (1) Zur Heranziehung des Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Bestimmungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Göhren-Lebbin zulässig.
- (2) Die Gemeinde Göhren-Lebbin ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Daten werden entsprechend Datenschutz-Grundverordnung auf Grundlage des § 31 Bundesmeldegesetz (BMG) i. V. m. § 11 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), § 29 ff. BMG, § 30 Abs. 3 BMG i. V. m. § 27 Abs. 3 Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern (LMG M-V) und Art. 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung erhoben.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Göhren-Lebbin über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Göhren-Lebbin vom 04.05.2015 außer Kraft.

Göhren-Lebbin, den 28.11.2022

gez. Zillmer
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen, Genehmigungen und Bekanntmachungsvorschriften.

veröffentlicht im Internet am 30.11.2022 – www.amt-malchow.de/bekanntmachungen/